

Klauseln für die
Gebündelte industrielle Betriebsunterbrechungsversicherung
(BK AGiB 2024)
Version 01.11.2024

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.

Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Klauseln für die Gebündelte Industrielle Betriebsunterbrechungsversicherung

(AGIB 2024)

Inhaltsverzeichnis

BK 0.01 (2024) Makler 3

BK 0.02 (2024) Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem
Versicherungsfall 3

BK 1.01 (2024) Beschaffungsmehrkosten für die individuellen Netzentgelte gemäß der
Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)..... 3

BK 5.01 (2024) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer
Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung 3

BK 6.01 (2024) Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften 5

BK 0.01 (2024) Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

BK 0.02 (2024) Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst __ Monate nach Zugang der Kündigung.

BK 1.01 (2024) Beschaffungsmehrkosten für die individuellen Netzentgelte gemäß der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

1. Der Versicherer leistet über die für die Position Betriebsgewinn und Kosten vereinbarte Haftzeit hinaus Entschädigung für Beschaffungsmehrkosten, die durch die Veränderung der individuellen Netzentgelte gemäß der StromNEV infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Zusatzhaftzeit entstehen.
2. Die Zusatzhaftzeit wird gebildet aus einem Zeitraum vor dem Beginn und einem Zeitraum nach dem Ende der Haftzeit für die Position Betriebsgewinn und Kosten. Die Zusatzhaftzeit beginnt am 01.01. des Kalenderjahres, in dem die Haftzeit für die Position Betriebsgewinn und Kosten beginnt und endet mit dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Haftzeit für die Position Betriebsgewinn und Kosten endet.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

BK 5.01 (2024) Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Besteht auch eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegendem Vertrag oder dem Maschinen-Betriebsunterbrechungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zum vorliegendem

Vertrag und zum Maschinen-Betriebsunterbrechungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden AGIB 2024 und die für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Maschinen-Betriebsunterbrechungsvertrag zuzuordnen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach B3-3.2 AGIB 2024 nicht berührt.

BK 6.01 (2024) Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

1. Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen.

-
2. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.